**Zeitschrift:** Helvetischer Hudibras: eine Wochenschrift

**Herausgeber:** Franz Josef Gassmann

**Band:** - (1798)

Heft: 11

**Artikel:** Pflichten gegen andere Menschen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-820483

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Umte Durnme und Beiffreiche, Beschickte und Unges schickte gle iches Recht haben. Der mare es nicht lacherlich, wenn man einen Stummen gum Ausrufer, einen Blitden gum Auffichter einfegen wollte? Wir find imr barinn alle gleich , daß jeder Anspruch bat auf die Stelle , moin er die Tobiafeit befint, bag jeber in bem Benug feines rechtmagigen Ermerbs Der beguterte Mann legt fich in ungeftort b leibe. fein Federn bett , und ber , fo mit ihm vor Gerichte vollfommen gleich mar, auf fein Strob , ohne daß er in des and ern Bette fleigen barf. - Gott lob ! daß ich wie der ben meiner Bettfolle bin ; das mar eine verzwen felt lange Abschweifung; aber mas niachen , ein Rifender , wie ich , überlagt fich feinen Gedanken, und wenn fie ibn auch nach Konfantinopel führen folltert.

Pflichte'n gegen andere Menschen.

Jedes vernünftige Wesen ist zweck an sich selbst, und seine Bestimmung ist, tugendhaft zu senn. Daher dürsen wir nichts thun, was sie an dieser Bestimmung hindern könnte. Hin tansen ung ihres Werthes würde aber die gröste Hinderi ist se yn.

Daher sollen wir überhaupt jede innere und auffere Volltommenbeit andrer Menschen zu erhalten und zu befördern suchen.

Wir durfen die Achtung gegen Menschen und ihre Bestimmung weder in Gest anungen noch Neden und Handlungen verletzen. Tygrum soll man auch ben,

dammen: denn dieses kommt Gott zu. Wir Mensschen können andern nicht ins Herz sehen. Auch gegen den Lasterhaften haben wir die allgemeinen Pflichten der Menschheit zu befolgen. Die bürgerlichen Strasen muß die Obrigseit bestimmen. Der Privatmann soll sich nicht selbst zum Nichter und Bestraser seiner Handlungen auswerfen. Auch das Gute, was noch an ihm zu entdecken ist, soll er gern erkennen, und seine Handlungen nicht auß schlimste auslegen. Noche weit weniger soll er sich über bose Handlungen freuenz nicht lästern, schimpfen; vielmehr soll er die Laster- baften bemitleiden und zu bessern suchen.

Er verbreite keine der Sittlichkeit schädische Mennungen, zu daß Tugend bloß eigennüßig senn wüsse;
daß man die Menschen in der Dummheit erhalten müsse; um sie desto besser zu allerlen Zwecken als blose Mittel gebrauchen zu können; daß ieder sich selbst der Nächste sen; daß die Menschen überhaupt unsere Uchtung und Wohlthaten nicht werth senen; daß man gegen ieden Menschen mißtrauisch senn müsse. u. s. w.

## Rathfel.

Ich habe nie etwas gegessen oder getrunken, und lebe doch. Meine Mutter ist nie in mein Haus gekommen, und kommt doch weder Lag noch Nacht von mir.